

# Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt  
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Straßen- und Grünflächenamt – 14160 Berlin

BVG Bereich Infrastruktur (Fahrwege)  
Bautechnische Anlagen U-Bahn und Straßenbahn  
Technisches Büro und Projektleitung U-Bahn  
Großprojekte U-Bahn, Team 2  
VBI-BA33 (iPLZ15100) – z. Hdn. Herrn Weber

10096 Berlin

VBF-BU2				b.z.
01. FEB. 2018				Wv
				z.d.A.
	22	23	24	25

02.02.18  
GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
TG V 47

Bearbeiter:  
**Herr Materne**  
Postanschrift: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, 14160 Berlin

Dienstgebäude:  
Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin  
Raum 1.20

Tel.: (030) 90 299-7756  
Zentrale: (030) 90 299-0  
Intern: 9299-7762  
Fax: (030) 90 299-6235

[thomas.materne@ba-sz.berlin.de](mailto:thomas.materne@ba-sz.berlin.de)

[www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

## Sondernutzungserlaubnis für einen Entrauchungs- und Außenluftturm

Antrag: **12.12.2016**

Datum: **24. Januar 2018**

Ort: **Albrechtstr. 2 (Mittelstreifen) am U-Bahnhof Rathaus Steglitz**

Zeitraum: **ab Errichtung unbefristet**

Sehr geehrter Herr Weber,

die o.g. Anlage stellt nach § 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes dar.

Aufgrund § 11 Abs. 4 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes mit sofortiger Wirkung widerruflich erteilt.

### Für die Erteilung der Erlaubnis ist nachfolgende Verwaltungsgebühr zu zahlen:

Betrag	Tarifstelle	Kassenzeichen	Fälligkeit
60,00 €	6911c	1836000104709	bis zum 28.02.2018

### Als Eigentümer des Straßenlandes erhebt Berlin weiterhin eine Sondernutzungsgebühr nach der Sondernutzungsgebührenverordnung:

Betrag / Jahr	Tarifstelle	Kassenzeichen	Fälligkeit
50,00 €	4.5	wird noch mitgeteilt	ab Errichtung der Anlage nach besonderer Anforderung

Bei Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung ist der neue Betrag ab dem 4. Monat nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung zu zahlen.

### Nebenbestimmungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf  
Konto-Nr.: Berliner  
1 210 003 402 Sparkasse  
IBAN:  
DE36 1005 0000 1210 0034 02

Bankleitzahl:  
100 500 00  
BIC:  
BE LA DE BE

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof: Krumme Lanke  
(Linie U3 und Bus 184, 629,  
ca. 6. Min. Fußweg); Bus:  
Haltestelle Altkanzlerstraße  
(Bus 118, ca. 4 Min. Fußweg)

Behindertengerechter Fahrrad-  
Zugang: Eingang Hartmanns-  
weilerweg 63  
(keine Automatiktür)

Sprechzeiten  
Fahrrad-  
Stellplätze:  
vorhanden  
Di. + Fr. 9.00-12.00 Uhr  
und nach telefonischer  
Vereinbarung

1. Das vorhandene Pflanzbeet ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Entrauchungs-/Außenluftturmes vollständig zurück zu bauen. Die Befestigung ist nach den Vorgaben des Fachbereichs Tiefbau herzustellen.  
Für den Straßenbaum Nr. M0043 ist beim Fachbereich Grünflächen eine Fällgenehmigung zu beantragen. Es wird ein Wertersatz für den zu fällenden Baum gefordert werden.
2. Ist für die Durchführung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter – z.B. des anliegenden Grundstückseigentümers erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer vor Baubeginn selbst einzuholen.
3. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den FB Tiefbau.
4. Die Oberfläche des Turms ist bis ca. 2,50 m OK Gelände (bzw. bis zu den Lamellen der AUL-Ansaugung) mit einem grobmaschigen Lochblech oder mit einem Streckmetall mit Rautenmaschen zu versehen. Die Oberflächengestaltung ist vorab mit dem Fachbereich Stadtplanung, Frau Lappe, (E-Mail: [Sabine.Lappe@ba-sz.berlin.de](mailto:Sabine.Lappe@ba-sz.berlin.de)) abzustimmen.
5. Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis ist die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen.
6. Die Anlagen sind regelmäßig von einer dafür geeigneten Person auf Sicherheit zu kontrollieren. Der Sondernutzer hat den Namen, die Anschrift, die Telefon- und die Handynummer dieser Person der Erlaubnisbehörde mitzuteilen und diese Angaben gegebenenfalls zu aktualisieren.

### Rechtsgrundlagen

Berliner Straßengesetz in der Fassung vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2008 (GVBl. S. 466)

Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)

Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung – SNGebV) vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 589), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 16. Juni 2012 (GVBl. S. 160)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Tiefbau- und Grünflächenverwaltung, Fachbereich Tiefbau, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Materne

Technisch geprüft

02. FEB. 2018

VBf-BU2

